

Bundesverband der Krankenhausträger in der Bundesrepublik Deutschland

26.11.2020

## Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Methodenbewertung

Der G-BA hat am 20.11.20 entschieden, im Methodenbewertungsverfahren "Postronenemissonstromographie, PET/CT" die Beratungen nach § 135 und 137c SGB V für diverse Indikationen einzustellen. Die Beschlüsse unterliegen noch der Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20.11.2020 beschlossen, im Methodenbewertungsverfahren "Postronenemissonstromographie, PET/CT" die Beratungen nach § 135 und 137c SGB V für diverse Indikationen einzustellen. Dem vorangegangen waren Antragsrücknahmen der Kassenärztlichen Bundevereinbarung und des GKV-Spitzenverbandes, die in Schreiben an den G-BA dargelegt haben, dass ihr ursprüngliche Interesse an der Bewertung der PET bzw. PET-CT unter Ansehung der aktuellen Versorgungssituation nicht mehr gegeben ist.

<u>Folgende Indikationen sind von der Einstellung umfasst</u>: Rezidivierendes kolorektales Karzinom, Malignes Melanom, Alzheimer, Ösophagus-Karzinom, Hochmaligne Gliome, Ovarialkarzinom, Knochen- und Weichteiltumoren, Pankreaskarzinom, Mammakarzinom, Epilepsie, Schilddrüsenkarzinom und KHK.

Gleichzeitig umfasst die Entscheidung des G-BA eine Änderung von Ziffer 39 der Anlage II der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung. Diese sah bisher vor, dass mit Ausnahme der vom G-BA bis dato anerkannten Indikationen, die in der Anlage I der Richtlinie aufgeführt sind, die PET bzw. PET-CT nicht als vertragsärztliche Leistung zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden darf. Diese generelle Ausschlussformulierung wurde aufgehoben. Stattdessen werden nunmehr die Indikationen aufgeführt, die tatsächlich bisher vom G-BA infolge eines abschließenden Beratungsverfahrens von der Leistungserbringung aus der vertragsärztlichen Versorgung ausgeschlossen worden sind. Diese ausgeschlossenen Indikationen können Sie den aktuellen Beschlussunterlagen entnehmen.

Mit dieser Entscheidung ist keine Änderung des derzeitigen Leistungs- oder Leistungserbringungsrechts im stationären Sektor verbunden.

Der Beschluss und die Tragenden Gründe mit detaillierter Auflistung der Indikationsgebiete sind auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses veröffentlicht unter:

https://www.g-ba.de/beschluesse/4561/

Die Beschlüsse bedürfen noch der Prüfung nach § 94 Abs. 1 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).